

Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger
- Besoldungsrechtliches Alimentationsprinzip
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete



Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten, dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



Das Disziplinarrecht sieht folgende Disziplinarmaßnahmen vor:

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung der Dienstbezüge
- Zurückstufung
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder aber:
- Kürzung des Ruhestandgehaltes
- Aberkennung des Ruhestandgehaltes

Die Disziplinarmaßnahmen unterscheiden sich in Härte und Zielrichtung.

Je mehr das Vertrauen von Dienstherr und Allgemeinheit durch die Dienstpflichtverletzung geschädigt ist, desto härter fällt die Disziplinarmaßnahme aus.

Bei leichteren Dienstvergehen zielt die Maßnahme in der Regel darauf ab die Funktionsfähigkeit, bei besonders schwerwiegenden darauf die Integrität des öffentlichen Dienstes zu schützen.

Stand: Juli 2024. Ohne Übernahme einer rechtlichen Gewähr.

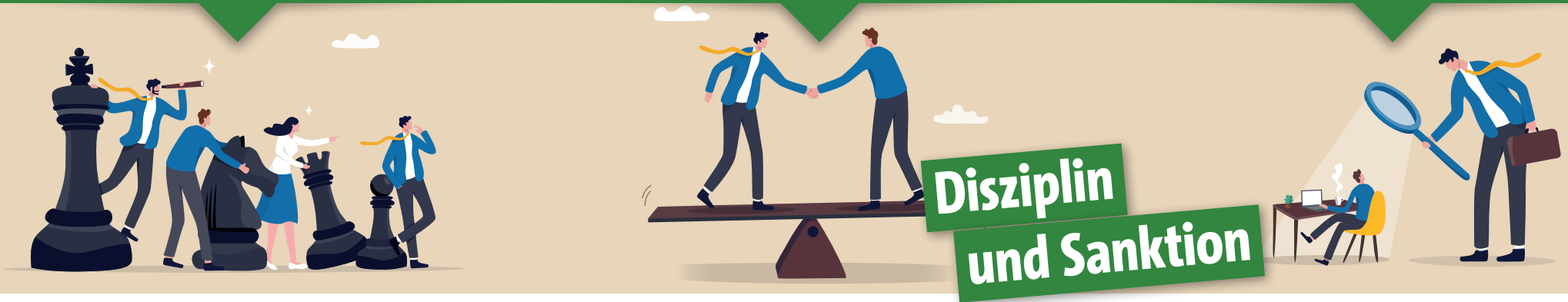
Das Disziplinarrecht

Hintergründe und Anwendungsbereich



dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





Zuckerbrot ...

Das Beamtenverhältnis bietet Vorteile wie Arbeitsplatzsicherheit, Besoldung, Versorgung, Beihilfe. Einmal verbeamtet, immer verbeamtet, denken viele und glauben deshalb, dass Verbeamtete „faulenzeln können“ und sich an keinerlei Regeln halten müssen.

... und Peitsche

Dass das Beamtenverhältnis mit strengeren Regeln verbunden ist, als ein „normales“ Arbeitsverhältnis, scheint kaum jemand zu wissen. Noch unbekannter sind die Sanktionen, mit denen Verbeamtete rechnen müssen, wenn sie diese Regeln nicht befolgen.

Das Disziplinarrecht

Wann und wie wird ein Fehlverhalten von Verbeamteten innerhalb und auch außerhalb des Dienstes beachtlich? Welche Sanktionen kommen in Betracht, wie müssen sie aussehen und wie können sich Verbeamtete gegen sie wehren? Alle diese Fragen regelt das Disziplinarrecht.

Hinweis: Seit der Föderalismusreform 2006 ist das Disziplinarrecht Ländersache. Für auf Bundesebene Verbeamtete gilt das Bundesdisziplinarrecht. Für jene auf Landesebene das Disziplinarrecht des jeweiligen Bundeslandes.

Weshalb gibt es das Disziplinarrecht überhaupt?

Abmahnung oder Kündigung? Fehlanzeige?

Verstoßen Arbeitnehmende gegen Pflichten, müssen sie mit Abmahnung oder Kündigung rechnen. Bei Verbeamteten sieht das anders aus.

Und warum?

Das Beamtenverhältnis ist eben kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Rechtsverhältnis eigener Art. Deshalb gilt nicht das Arbeitsrecht, sondern das Beamtenrecht. Um Fehlverhalten

dennoch sanktionieren zu können gibt es das Disziplinarrecht als eigenständiges Rechtsgebiet für alle Verbeamteten in Deutschland.

Das Beamtenverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis!

Statt durch Arbeitsvertrag kommt das Beamtenverhältnis durch „Ernennung“ zustande. Es handelt sich um kein Vertragsverhältnis, sondern um ein „Sonderrechtsverhältnis“, genauer das „öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis“. Rechte und Pflichten von Verbeamteten ergeben sich deshalb aus Gesetzen statt Verträgen. Nur logisch, dass sich deren Sanktionsmöglichkeiten auch aus Gesetzen ergeben, eben dem Disziplinarrecht.

Was macht das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis aus?

Arbeitnehmende müssen während bestimmter Zeiten, an einem bestimmten Ort, bestimmte Leistungen erbringen, um sich vertragsgemäß zu verhalten. Im Gegenzug erhalten sie Arbeitsentgelt/Lohn. Was sie sonst so treiben, geht die Arbeitgebenden grundsätzlich nichts an.

Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis reicht weiter und verlangt mehr. Verbeamtete müssen sich mit ihrer ganzen Persönlichkeit einbringen und repräsentieren immer auch den Staat.

Hinweis: Zu Dienst- und Treuepflichten sind bereits Flyer auf unserer Website unter Veröffentlichungen zu finden.

Daraus ergeben sich Pflichten wie Loyalität gegenüber dem Staat, die gewissenhafte, neutrale Ausführung der dienstlichen Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls, die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie die Treue zum Grundgesetz und der verfassungsmäßigen Ordnung. Viele Pflichten enden auch nicht zum Feierabend oder dem Eintritt in den Ruhestand.

Aber wozu das Ganze?

Verbeamtete nehmen „hoheitliche Aufgaben“ wahr, also solche, die nur der Staat erfüllen darf und werden in der Regel auf

Lebenszeit ernannt. Sie befinden sich dadurch in einer erheblichen Machtposition. Um Missbrauch zu vermeiden, braucht es besonders strenge Regeln.

Verbeamtete müssen stets im Interesse der Allgemeinheit handeln und sich jederzeit schützend vor unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung stellen. Alle müssen immer auf die unabhängige, neutrale und rechtstaatliche Aufgabewahrnehmung durch alle Verbeamteten vertrauen können; hört das auf, endet das Vertrauen in den Staat.

Anwendungsbereich des Disziplinarrechts

Strenge Regeln sind gut, müssen aber auch durchgesetzt werden. Auch das regelt das Disziplinarrecht.

Auslöser für dessen Anwendung ist das Dienstvergehen, also das schuldhaft Verletzen einer Dienstpflicht.

Wenn ein entsprechender Verdacht aufkommt, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Im Verfahren wird ermittelt, was tatsächlich passiert ist und ob dadurch schuldhaft eine Dienstpflicht verletzt wurde. Je nachdem, ob am Ende ein Dienstvergehen festgestellt wird oder nicht, wird das Verfahren eingestellt oder mündet in den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme.

Was ist eine Disziplinarmaßnahme?

Das sind die Sanktionsmittel, die das Disziplinarrecht zur Verfügung stellt.

Kann man sich gegen Disziplinarmaßnahmen wehren?

Ja! Welche Rechtsschutzmöglichkeiten in Betracht kommen, hängt davon ab, ob das Disziplinarrecht des Bundes oder eines Landes Anwendung findet. Je nachdem kann die Disziplinarmaßnahme mit einem behördlichen Widerspruchsverfahren oder einem Verwaltungsgerichtsverfahren angegriffen werden.